

Auskünfte: Mag. Ingomar Wetzlinger, T +43 5574 4951 52210, 4. Stock, Zimmer Nr 429

Zahl: BHBR-II-1301-2007/0058-173

Bregenz, am 16.01.2025

K U N D M A C H U N G

Die Kaiserstrand Tourismus GmbH & Co KG betreibt am Standort 6911 Lochau, Am Kaiserstrand 1, eine mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 21.12.2007, ZI BHBR-II-1301-2007/0058, genehmigte Betriebsanlage für die Errichtung und den Betrieb des Seehotels am Kaiserstrand.

Im obgenannten Bewilligungsbescheid wurden unter anderem die Betriebszeit für die „Lobby im Freien“ von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt. Mit Antrag vom 27.11.2024 beantragt die Kaiserstrand Tourismus GmbH & Co KG, vertreten durch die Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger Lingenhölle Rechtsanwalts GmbH, Marktstraße 4, 6850 Dornbirn, die Änderung der genehmigten Betriebsanlage gemäß § 81 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 für die Änderung der Betriebszeit für die „Lobby im Freien“ im Umfang von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr an.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 12. Februar 2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09.00 Uhr an Ort und Stelle,

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 429. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Lochau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>

Mag. Ingomar Wetzlinger